



## SATZUNG

### DER GRIECHISCHEN GEMEINDE STUTTGART e.V.

#### **ARTIKEL 1      Name - Sitz – Stempel**

- a) Name       :       Griechische Gemeinde Stuttgart (GGS) e.V.
- b) Sitz         :       Stuttgart
- c) Stempel    :       Die GGS besitzt einen Stempel in runder Form, worauf in griechischer und deutscher Sprache geschrieben steht: "Griechische Gemeinde Stuttgart". In der Mitte befindet sich das griechische Staatswappen.
- d)             :       Die GGS ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

#### **ARTIKEL 2      Ziele**

- a) Die GGS kämpft für die Förderung der sozialen Rechte und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder, für die Erhaltung der Volkstradition und Kultur und für die Lösung derjenigen Probleme, die aus der besonderen Lage ihrer Mitglieder, als griechische Auswanderer im Raum der BRD, sich ergeben.
- b) Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber jeder Behörde, Person und internationalen Institutionen Angelegenheiten, die die Interessen der Gemeinde betreffen.
- c) Sie verfolgt die Schaffung enger freundschaftlicher Beziehungen, zwischen den griechischen Auswanderern und dem Volk der BRD, sowie den Auswanderern anderer Nationalitäten.
- d) Die GGS ist unabhängig von jeder staatlichen und anderen Behörde, von politischen Parteien und anderen Ämtern und Organisationen. In Fragen nationaler Wichtigkeit, sowie um allgemeine Prinzipien des Humanismus und der Demokratie, drückt sie ihre Meinung frei aus.
- e) Die Existenz und die Tatkraft der Gemeinde basieren auf die Prinzipien der Demokratie, der Verständigung zwischen den Völkern und des Friedens.
- f) Die Verwirklichung ihrer Ziele verfolgt die Gemeinde mit jedem gesetzlichen Mittel, das diesen nicht entgegensteht, in Zusammenarbeit mit den deutschen und den griechischen Behörden.
- g) Die GGS arbeitet auch mit anderen führenden Persönlichkeiten, Trägern und Organisationen zusammen, wie z.B.: DGB, griechischer Gewerkschaftsbund, Kirchen, hilft jeder ähnlichen griechischen Gemeinde in anderen Städten, ist Mitglied des Verbandes Griechischer Gemeinden (VGG) in der BRD, setzt sich dafür ein, dass alle griechischen Gemeinden der BRD dem VGG unterstellt werden und nimmt aktiv an der Arbeit dieses Verbandes teil.

- h) Die GGS bietet, gemäß ihren Zielen, jede mögliche Unterstützung an ihre Mitglieder und an jeden sonstigen Landsmann an. Dazu arbeitet sie auch mit anderen Trägern zusammen, die die gleichen Ziele verfolgen.
- i) Die GGS setzt sich für die Vertretung der Interessen der griechischen Auswanderer bei den lokalen, öffentlichen und sozialen Organen ein.

### **ARTIKEL 3 Mitglieder**

- a) Mitglied der GGS kann jede Person griechischer Abstammung oder Nationalität werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Einwohner der Stadt Stuttgart ist, sowie Ausländer, der mit einem Griechen oder mit einer Griechin verheiratet sind und die Satzung der GGS akzeptieren.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Gemeindevorstand erworben. Meldet sich der Vorstand binnen 7 Tagen nicht, so bedeutet dies die Annahme des Antrags. Die Eitragung in das Mitgliederregister der Gemeinde erfolgt 7 Tage nach der Einreichung des Antrags und nur wenn die Person ihren Beitrag bereits entrichtet hat. Der Gemeindevorstand kann einen Antrag schriftlich und begründet ablehnen, nur für Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen. In diesem Fall kann der Betroffene in der nächsten Generalversammlung Einspruch einlegen.
- c) Die Gemeinde ist bestrebt, alle Mitglieder der Gemeinschaft unter ihrem Dach zu vereinen und zusammenzuführen, unabhängig von Beruf, Bildungsstand, Religion, Weltanschauung oder politischen Überzeugungen, Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einem Berufsverband. Die Gemeinde als aktives Mitglied der örtlichen Gemeinschaft hat null Toleranz gegenüber rassistischem, faschistischem, homophobem, asozialem, chauvinistischem oder sonstigem Verhalten, das in seiner Gesamtheit die Menschenwürde verletzt.
- d) Personen, die der Gemeinde große Verdienste erwiesen haben, können auf Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder bis auf das Wahlrecht.

### **ARTIKEL 4 Ausschluss - Wiederaufnahme eines Mitgliedes**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Kündigungserklärung, die an den Vorstand zu richten ist,
- c) durch gegen die Gemeinde gerichtete Tätigkeiten, oder schwerwiegende Verletzungen der Satzung. Der Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit des Vorstandes und muss von der nächsten Generalversammlung gebilligt werden. Wenn das betroffene Mitglied bei dieser GV abwesend ist, kann dieses in einer nächsten GV Einspruch erheben.
- d) Wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft nicht mehr erfüllt werden (z.B. Wohnsitzwechsel).

- e) Im Falle der Verweigerung der Zahlung von zwei (2) aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen.

## **ARTIKEL 5 Einnahmen**

Die Gemeinde hat folgende Einnahmen:

- a) die jährlichen obligatorischen Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch den Beschluss einer GV bestimmt wird,
- b) Spenden und Einnahmen bei Festen und anderen Veranstaltungen und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeinde zugunsten von Mitgliedern und anderen Personen,
- c) Schenkungen von Mitgliedern oder Freunden der Gemeinde,
- d) Zuschüsse von deutschen, griechischen und kommunalen Behörden für das soziale Werk der Gemeinde,
- e) die GGS unterhält ein Girokonto bei einer Stuttgarter Bank.

## **ARTIKEL 6 Organe**

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand der Gemeinde (VS),
- c) der Prüfungsausschuss (PA).

## **ARTIKEL 7 Generalversammlung (GV) – Wahlen**

- a) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der GGS und:
  - I. nimmt den Rechenschaftsbericht des ausscheidenden Vorstandes an,
  - II. stimmt über die Tagesordnung und die Vorschläge dazu ab,
  - III. kann Artikel dieser Satzung ändern, falls sie dazu berufen wurde,
  - IV. wählt den Wahlausschuss.
- b) Die GV wird berufen:
  - I. Einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres (ordentliche GV),
  - II. auf Bestellung des VS oder wenn 1/3 der Mitglieder es wünschen, mit schriftlichem Antrag an den VS, worauf die Gründe und ein Vorschlag für die Tagesordnung stehen müssen (außerordentliche GV).
- c) Die Berufung und die Tagesordnung werden zwei Wochen früher durch Aushang in den Räumen der Gemeinde bekanntgegeben.
- d) Die Abstimmungen werden durch Hochheben der Hand vorgenommen. Geheime und schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- e) Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- f) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die ihren Beitrag 7 Tage vor den Wahlen des VS bezahlt haben.
- g) Die GV ist beschlussfähig, wenn spätestens 1/2 Stunde nach der bekanntgegebenen Anfangszeit 50%+1 der eingeschriebenen Mitglieder die ihren Beitrag eingezahlt haben, anwesend sind. Falls sie nicht beschlussfähig ist, wird eine neue GV nach zwei Wochen berufen, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
- h) Die Arbeiten der GV werden von einem Diskussions-Präsidium geleitet, welches am Anfang der GV durch eine einfache Verhältniswahl gewählt wird und auch für die Protokollführung der GV Sorge trägt. Das Protokoll der GV wird von den Protokoll-Führern und von den Präsidiumsmitgliedern unterschrieben.
- i) In der GV können Mitglieder des VS des VGG teilnehmen. Die Meinungen des VGG überbringt ein dazu bevollmächtigtes Mitglied des VS des VGG.
- j) Die Wahlen für die Ernennung der Organe der GGS und der Vertreter des Kongresses des VGG sind geheim und werden durch eine einfache Verhältniswahl durchgeführt, gemäß der Wahlordnung, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- k) Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zuständig, den die ordentliche GV durch eine einfache Verhältniswahl bestimmt. Die Wahlen finden 2 Wochen nach dieser GV statt.
- l) Der Wahlausschuss übernimmt spätestens eine Woche nach seiner Wahl vom ausscheidenden VS das Mitgliederregister der GGS und die Quittungen der bezahlten Beiträge. Die Mitglieder, die bezahlt haben, werden in die Wählerregister übernommen.

## **ARTIKEL 8      Vorstand der Gemeinde (VS)**

- a) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag seiner Wahl und dauert 24 Monate, solange der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden regulären Wahlverfahren.
- b) Je nach Beteiligung an der Wahl des neuen Vorstandes setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:
  - 7 Mitglieder für bis zu 100 Wähler
  - 9 Mitglieder von 101 bis 200 Wählern
  - 11 Mitglieder von 201 bis 500 Wählern
  - 13 Mitglieder von 501 oder mehr Wählern

Der Vorstand besteht aus:

  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Sekretär
  - Kassierer
  - Vorstandsmitglieder
- c) Der VS wird gemäß Artikel 8 Abs. j der vorliegenden Satzung gewählt. Kandidaturen für die Wahl des neuen VS werden dem VS eine Woche vor den Wahlen vorgelegt.

- d) In den Zuständigkeiten des VS zählen:
  - I. die Vertretung der Gemeinde gegenüber jedem Träger, internationalen Institution und Behörde,
  - II. die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde,
  - III. die Herausgabe von internen Gemeindeordnungen, gemäß der Satzung, Wahlbestimmungen und speziellen Anweisungen, solange diese nicht gegen die Anordnungen des VGG sich richten, in Themen, die ihn angehen,
  - IV. die Aufsicht über die Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und der Anweisungen,
  - V. die Einberufung der GV.
- e) Der Vorstand trifft sich einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung oder bei Vorliegen eines besonderen Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung. Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig mitgeteilt. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% + 1 Mitglieder anwesend sind.** In den Vorstandstagungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben wird. In den Vorstandstagungen können Mitglieder des VS des VGG teilnehmen. Die Meinungen des VGG überbringt ein dazu bevollmächtigtes Mitglied des VS des VGG.
- f) Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Sekretär bilden das Präsidium des VS, im Sinne vom Paragr. 26 des GDB, und werden von den Mitgliedern des VS gewählt.
- g) Ein Mitglied des VS, das unentschuldigt von 3 aufeinander folgenden Sitzungen fehlt, wird als Mitglied des VS abgesetzt und aus der Liste, aus der es gewählt wurde, ersetzt.
- h) Die GV kann mit einer Mehrheit von 2/3 ein Mitglied des VS abrufen.
- i) Ein Vorstandsmitglied, das abgerufen wird oder zurücktritt, wird vom nächsten Kandidaten der Liste, aus der es gewählt wurde, ersetzt. Wenn das Vorstandsmitglied, das abgerufen wird oder zurücktritt, dem Präsidium angehörte, dann wird das Präsidium neu gewählt.
- j) Tritt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurück, so ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe dem Vorstand mitzuteilen. Dort wird der Rücktritt geprüft, und wenn er immer noch die Mehrheit erreicht, treten auch die übrigen Vorstandsmitglieder zurück und es wird eine Neuwahl angesetzt.
- k) Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich. Die Tagesordnung wird auch den Mitgliedern der Gemeinde mitgeteilt, die sich an der Diskussion beteiligen können, allerdings ohne Stimmrecht, sondern nur mit dem Recht, das Wort zu ergreifen.

## ARTIKEL 9      Prüfungsausschuss (PA)

- a) Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Kasse der GGS mindestens alle 6 Monate. Darüber muss er dem VS und der GV Bericht erstatten.
- b) Der PA besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden gemäß Artikel 8 Abs. j dieser Satzung gewählt und dürfen nicht Mitglieder des VS der GGS sein.
- c) Der PA wählt einen Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden und einen Sekretär.

## **ARTIKEL 10      Ausschüsse**

- a) Für die Förderung und die richtige Koordination seiner Aktivitäten hat der VS das Recht, Ausschüsse zu gründen (z.B.: für die Jugend, für Frauen, die Kultur, den Sport usw.).
- b) Der Vorstand ist für die Arbeit und das ordnungsgemäße Funktionieren der verschiedenen Ausschüsse verantwortlich und ernennt für jeden Ausschuss ein verantwortliches Mitglied - vorzugsweise, aber nicht unbedingt - des Vorstandes.

## **ARTIKEL 11      Auflösung der GGS**

- a) Die Auflösung der Gemeinde kann nur die GV Beschließen
- b) Zum Auflösungsbeschluss ist eine 4/5-Mehrheit der Wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Im Falle einer Auflösung der GGS wird das Vermögen dem VS des VGG übertragen.

**Stand: November 2024**